

**SÜDHESSENMESSE** (58. Odenwald-Ausstellung)  
**16. Juli bis 25. Juli 2010**  
**Erbach**

D. Koenitz GmbH  
 Organisation von Messen und Ausstellungen  
 Zehnthofstraße 30  
 56333 Winningen

Veranstalter:  
 D. Koenitz GmbH Koblenz  
 Organisation von Messen und  
 Ausstellungen  
 Zehnthofstraße 30  
 56333 Winningen/Mosel  
 Telefon 0 26 06/96 20 62  
 Telefax 0 26 06/18 08  
 e-mail: Koenitz-GmbH@t-online.de  
 Internet: www.expo-database.de  
 www.koenitz-ausstellungen.de

Ausstellungsbüro:  
 ab 6. Juli 2010  
 64711 Erbach/Odenwald  
 Ausstellungsgelände  
 Tel. 0 60 62/53 54

**Bitte absenden!**

Firma: \_\_\_\_\_  
 Anschrift: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 e-Mail: \_\_\_\_\_  
 Sachbearbeiter: \_\_\_\_\_  
 Telefon: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

Hersteller     Handel     Dienstleistung  
 Die anhängenden „Ausstellungs- und Teilnahmebedingungen“ werden hiermit von den Unterzeichnenden in allen Teilen rechtsverbindlich anerkannt. Nicht schriftlich festgelegte Vereinbarungen, die von den „Ausstellungs- und Teilnahmebedingungen“ und den weiteren Rundschreiben abweichen, haben keine Gültigkeit.

\_\_\_\_\_ Datum    \_\_\_\_\_ Stempel    \_\_\_\_\_ Rechtsverbindliche Unterschrift

Unter Anerkennung der

„Allgemeinen Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen“ mieten wir:

						Front/Meter	Tiefe/Meter	Fläche/qm
<input type="checkbox"/> Reihenstand	1 Seite offen	Grundpreis	p. qm	€	<b>99,-</b>			
<input type="checkbox"/> Eckstand	2 Seiten offen	30 % Aufschlag	p. qm	€				
<input type="checkbox"/> Kopfstand	3 Seiten offen	35 % Aufschlag	p. qm	€				
<input type="checkbox"/> Blockstand	4 Seiten offen	40 % Aufschlag	p. qm	€				

**Nebenkostenanteil, pauschal: bei Ständen bis 18 qm 75,- €, bei Ständen über 18 qm 95,- €, Interneteintrag 25,- €  
 Katalogeintrag: 36,- €. Alle Preise erhöhen sich um die gesetzliche Mehrwertsteuer!**

**Zahlungstermine:**

50 % des Rechnungsbetrages 4 Wochen nach Rechnungsdatum  
 50 % des Rechnungsbetrages bis zum 7. Juni 2010

Standmiete netto	€
Nebenkosten	€
+ gesetzliche MwSt.	€
Standmiete brutto	€

Halle \_\_\_\_\_

Ausstellungsartikel / Exponate: \_\_\_\_\_

**Wünsche für den Katalogeintrag:**

Leitbuchstabe: \_\_\_\_\_

Branchen-  Auto     Büro     Ernährung     Gesundheit, Körperpflege     Kunsthandwerk  
 ordnung  Bauen     Computer, IT     Garten, Camping     Haushalt     Mode  
 bitte  Beraten, Versichern     Energie, Haustechnik     Geschenkartikel     Hobby, Freizeit     Wohnen, Einrichten  
 ankreuzen:

Bei extremen Gewichten: Boden-Belastung pro qm: \_\_\_\_\_

Direktverkauf / Abgabe von Kostproben (Artikel): \_\_\_\_\_

Unsere Beteiligung erfolgt in Zusammenarbeit mit Fa.: \_\_\_\_\_

Wir benötigen Trennwände  ja  nein (€ 6,50 je lfm) \_\_\_\_\_

Wir haben einen fertigen Stand. Genaue Maße: Front \_\_\_\_\_ m Tiefe \_\_\_\_\_ m Kleinste Normteile \_\_\_\_\_

**Eine Schriftblende ist obligatorisch und durch den Aussteller zu veranlassen. Ist dies bis 12.00 Uhr am Tage vor der Eröffnung nicht geschehen, wird die Ausstellungsleitung ermächtigt, im Namen und für Rechnung des Standmieters Auftrag hierzu zu erteilen.**

Wir benötigen einen Anschluss für Wasser  ja  nein, für Strom  ja  nein. Diese Angaben gelten **nicht** als Bestellung.  
 Bestellformulare für diese und weitere Sonderdienste werden rechtzeitig mit den „Technischen Informationen“ überreicht.

# Allgemeine Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen

## 1. Allgemeines

Die D. KOENITZ GmbH, Koblenz, Zehnthofstraße 30, 56333 Winnigen, Tel. 0 26 06/96 20 62, veranstaltet die SÜDHESSENMESSE in Erbach.

## 2. Veranstaltungszeitraum und Fristen

Die SÜDHESSENMESSE findet in der Zeit vom **16. 7. bis 25. 7. 2010** auf dem Erbacher Ausstellungsgelände statt. Die Hallen sind werktags von 12.00 Uhr bis 22.00 Uhr, sonntags von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet. Am 1. Freitag, 16. 7. 2010, sind die Hallen von 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet. Bei extremen Wetterverhältnissen behält sich der Veranstalter vor, die Öffnungszeiten zu verschieben. Ziffer 13 der Bedingungen bleibt unberührt.

## 3. Aufbau

Mit dem Aufbau kann am **Montag, 12. 7. 2010, 11.00 Uhr**, begonnen werden. Das Einbringen des Ausstellungsgutes und der Aufbau der Stände muss am **Donnerstag, 15. 7. 2010, 18.00 Uhr**, beendet sein. Das Einbringen weiterer Ausstellungstücke sowie ein Auswechseln zu einem späteren Zeitpunkt ist nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Veranstalter möglich.

Über Stände, die am Tage vor Ausstellungsbeginn, 12.00 Uhr, nicht bezogen sind, kann der Veranstalter unter Aufrechterhaltung seiner Forderungen frei verfügen und den Stand auf Kosten des Ausstellers dekorieren lassen oder anderweitig vergeben.

## 4. Abbau

Mit dem Abbau darf nicht vor dem **25. 7. 2010, 22.00 Uhr**, begonnen werden. Die Anfahrt zum Gelände wird erst frühestens um 0.00 Uhr freigegeben. Der Abtransport des Messegutes und der Abbau des Standes vor Messeschluss sind grundsätzlich unzulässig. Kein Stand darf vor dem festgesetzten Termin ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller sind zur Zahlung einer Vertragsstrafe in doppelter Höhe der Standmiete verpflichtet.

Der Abbau muss am **27. 7. 2010, 14.00 Uhr**, abgeschlossen sein. Der Veranstalter lässt das Messegut, das sich nach diesem Termin noch auf dem Stand befindet, auf Kosten des Ausstellers auslagern. Dabei haftet der Veranstalter nicht für leichte Fahrlässigkeit, Verlust und Beschädigung.

## 5. Entgelte, Zahlungsbedingungen, Vermieterpfandrecht

**Alle nachstehend genannten Preise sind Nettopreise, die sich um den Betrag der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhöhen.**

**Beteiligungspreis:** Dieser Preis schließt die Miete für die Standfläche, Beratung und Service durch den Veranstalter ein.

Hallen: Reihenstand (eine Seite offen)	pro qm € <b>99,-</b>
Eckstand (zwei Seiten offen)	zzgl. 30 %
Kopfstand (drei Seiten offen)	zzgl. 35 %
Blockstand (vier Seiten offen)	zzgl. 40 %

Jeder angefangene Quadratmeter wird voll, die Bodenfläche grundsätzlich rechteckig und ohne Berücksichtigung von Vorsprüngen, Säulen, Trägern, Installationsanschlüssen u. ä. berechnet. Das Entgelt für Vermietung, Auf- und Abbau, beträgt je lfdm Trennwand € 6,50.

Die Nebenkosten werden pauschal berechnet und betragen bei Ständen bis 18 qm € 75,- und bei Ständen über 18 qm € 95,-. Werbeflächen kann der Aussteller zum Preis von € 35,- pro qm mieten. Die Kosten des Materials und die Anbringung sind in diesem Preis nicht begriffen.

Die Rechnung wird dem Aussteller mit der Zulassung übersandt. Beanstandungen, die nicht innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich vorgebracht werden, bleiben unberücksichtigt.

Alle Rechnungen sind zu 50 % bis 4 Wochen nach Rechnungsdatum, zu 50 % bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zur Zahlung fällig. **Wird die Zulassung/Rechnung nach dem 7. 6. 2010 ausgefertigt, ist der Gesamtbetrag sofort fällig.**

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz zu entrichten.

**Solange der Aussteller seine Rechnung nicht bezahlt hat, darf er den Standplatz nicht beziehen.** Der Bezug des Standes ist nur mit einem durch den Veranstalter gültig ausgefüllten Aufbauschchein möglich. Die Ausfüllung des Aufbauschheines erfolgt nur nach Entrichtung des Gesamtrechnungsbetrages.

Der Veranstalter kann bei Säumigkeit des Ausstellers die Überlassung des Standes verweigern, über nicht vollständig bezahlte Plätze anderweitig verfügen und eine Kostenberechnung vornehmen. Der Veranstalter kann das Ausstellungsgut nach schriftlicher Ankündigung und wenn die Bezahlung nicht binnen einer angemessenen Frist erfolgt, freihändig verkaufen. Zur Sicherung seiner Forderungen behält sich also der Veranstalter das Vermieterpfandrecht nach § 559 BGB an dem eingebrachten Ausstellungsgut und der Standausstattung vor. Für unverschuldete oder leicht fahrlässige Beschädigung und Verlust des Pfandgutes haftet der Veranstalter nicht. Eigentumsvorbehalte Dritter am Ausstellungsgut sind vor Beginn der Veranstaltung dem Veranstalter anzuzeigen.

Aufrechnung mit Gegenforderungen ist grundsätzlich nicht gestattet, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich zugestanden wurde.

## 6. Anmeldung

Es können sich Firmen mit solchen Ausstellungsgegenständen anmelden, die unter das vom Veranstalter festgelegte Messeangebot fallen. Zu seiner Anmeldung hat der Aussteller das jeweils gültige Anmeldeformular zu verwenden, das in Maschinen- oder Druckschrift ausgefüllt und von einem Zeichnungsberechtigten unterschrieben sein muss. Mitteilungen an den in der Anmeldung genannten Vertreter gelten als Mitteilungen an den Aussteller.

Die Gegenstände, die ausgestellt werden sollen, müssen in der Anmeldung unter Angabe ihres Namens und ihres Typs genau bezeichnet werden.

Der Aussteller hat zu versichern, dass die von ihm angemeldeten Ausstellungsgegenstände seiner uneingeschränkten Verfügungsmacht unterstehen und dass es sich um neue, nicht gebrauchte Waren handelt.

Auf Eigenschaften des Messegutes, die den Messebetrieb stören könnten (Aussehen, Geruch, Geräusche usw.), hat der Aussteller besonders hinzuweisen.

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Platz ganz oder teilweise an Dritte zu überlassen, ihn zu vertauschen, unterzuvermieten oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen. Mit seiner Anmeldung hat der Aussteller ggf. den Antrag auf Zustimmung des Veranstalters zum Abschluss eines Untermietvertrages zwischen ihm und einer zusätzlich vertretenen Firma einzureichen.

Bei Zuwiderhandlungen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von € 500,- fällig.

Ausstellungsgemeinschaften haben einen Gemeinschaftsstand zu beantragen. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Nur mit diesem braucht die Messe-/Ausstellungsleitung zu verhandeln.

Die Zweitausfertigung der Anmeldung ist für die Unterlagen des Ausstellers bestimmt. Anmeldungen, die nach Anmeldeschluss eingehen oder die sonst nicht ordnungsgemäß abgegeben sind, können nur unter Vorbehalt berücksichtigt werden.

**Der Anmelder verpflichtet sich zur Beteiligung an der Ausstellung. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller für sich, alle von ihm Beschäftigten und die von ihm Beauftragten die „Allgemeinen Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen“, die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ und die „Hausordnung/Technische Richtlinien“ als verbindlich an und verpflichtet sich, alle gesetzlichen und polizeilichen, insbesondere die baupolizeilichen, Feuer-schutz-, Unfallverhütungs-, gewerbebehördlichen und sonstige Vorschriften einzuhalten.**

## 7. Zulassung

Die Zulassung erfolgt durch schriftliche Bestätigung, wodurch der Vertrag zwischen Aussteller und Veranstalter geschlossen ist. (Aus der Zusendung der Anmeldeunterlagen an den Aussteller erwachsen keinerlei Rechtsverbindlichkeiten.) Über die Zulassung der Aussteller und des einzelnen Schaugutes entscheidet der Veranstalter. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Im Rahmen der Gesetze kann der Veranstalter die Zulassung ohne Angabe von Gründen verweigern.

Die Zulassung des Ausstellers durch den Veranstalter umschließt die Zuweisung eines Messestandes und die Erlaubnis, die in der Zulassung genannten Gegenstände auszustellen und zum Verkauf anzubieten.

Über die Lage der beantragten Standfläche entscheidet der Veranstalter unter Berücksichtigung der zugelassenen Ausstellungsgegenstände und der Messegliederung. Die Reihenfolge der Anmeldungen ist für die Platzzuweisung nicht maßgebend. Beantragte Sonderwünsche und mündliche Vereinbarungen bedürfen für ihre Rechtsverbindlichkeit besonderer schriftlicher Bestätigung.

## Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugestanden werden.

Ware, die durch Aussehen, Geruch, Geräusche usw. den Ausstellungsbetrieb stören kann, und Ware, die nicht der uneingeschränkten Verfügungsmacht des Ausstellers unterliegt, wird nicht zugelassen. In Zweifelsfällen kann der Veranstalter bestimmte Waren unter der Bedingung zulassen, dass sie nicht störend wirken.

Weicht die Zulassung bei den zulassungsfähigen Exponaten sowie bei Standgröße oder Standort von der Anmeldung nicht ab, so kommt der Mietvertrag mit Zugang der Zulassung an den Aussteller zustande.

Weicht die Zulassung von der Anmeldung ab, so kommt der Mietvertrag zustande, wenn nicht der Aussteller der Zulassung innerhalb einer Frist von 8 Tagen seit Zugang schriftlich widerspricht.

## 8. Standzuweisung

Standzuweisungen erfolgen durch die Ausstellungsleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Ausstellungsthema gegeben sind. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist hierbei nicht maßgeblich. Wünsche der Aussteller über die Zuweisung von bestimmten Ständen werden soweit wie möglich berücksichtigt, können jedoch nicht zur Bedingung gemacht werden.

Der Veranstalter kann Stände und Werbeflächen unter Beibehaltung der Forderungen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf andere Plätze verlegen. Der Veranstalter haftet dabei nicht für Schäden, die dem Aussteller durch die Umplatzierung entstehen. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge sowie die Durchgänge aus zwingenden technischen Gründen zu verlegen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für die Standlage der Konkurrenz.

## 9. Standausrüstung

Die Rück- und Seitenwände haben eine einheitliche Höhe von 2,50 Metern. Es handelt sich hierbei um gebrauchte Trennwände aus Hartfaser oder Spanplatten. Grundsätzlich müssen sämtliche Platten im übernommenen Zustand zurückgelassen werden. Das Nageln, Bohren usw. in Trennwände, Böden usw. ist verboten. Die Wände müssen vor Anstrich erst mit Rauhfaser oder einem anderen Material beklebt werden. Beschädigungen gehen zu Lasten des Ausstellers. Anstreichen oder Bekleben des Hallenfußbodens ist untersagt. Der Aussteller haftet für jede Beschädigung.

## 10. Bindung des Ausstellers an den Vertrag; Rücktritt des Ausstellers

Firmen, die angemeldet sind und von dem Veranstalter die offizielle schriftliche Zulassung erhalten haben, müssen aus dem Vertragsverhältnis grundsätzlich nicht entlassen werden. Der Aufhebung des Mietvertrages auf Wunsch des Ausstellers kann der Veranstalter nach freiem Ermessen zustimmen.

Eine Zustimmung kann überhaupt nur erfolgen, wenn sie mindestens 8 Wochen vor Messebeginn per Einschreiben (Eingang beim Veranstalter) beantragt wird. Die Aufhebung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich durch den Veranstalter bestätigt wird.

Der Aussteller ist in jedem Falle verpflichtet, eine Mindestabstandssumme von 25 % der Standmiete zuzüglich Mehrwertsteuer zu zahlen. Darüber hinaus haftet der Aussteller dem Veranstalter für jeden Mietausfall und für jeden Schaden, der durch die Nichtteilnahme des Ausstellers bzw. den Wechsel des Ausstellers entsteht. Die Wirksamkeit des Aufhebungsvertrages steht unter der auflösenden Bedingung, dass Abstandsgeld und eventuelle Schadenersatzansprüche sowie Mietausfallansprüche bezahlt werden.

Der Veranstalter ist seinerseits berechtigt, ohne vorherige Mahnung vom Mietvertrag zurückzutreten, sofern der Aussteller seiner Zahlungsverpflichtung nicht termingemäß nachgekommen ist. Der Aussteller haftet für den dem Veranstalter entstandenen Schaden.

Rücktritt von Verträgen für Inserate, Werbeflächen und Werbetrucksachen ist nicht möglich.

## 11. Entlassung des Ausstellers

Hält der Aussteller die gem. Ziffer 5 gesetzten Zahlungsfristen nicht ein, so ist der Veranstalter berechtigt, dem Aussteller den Standmietvertrag ohne vorherige Mahnung zu kündigen und anderweitig über die ehemals reservierte Standfläche zu verfügen. Der Veranstalter bestätigt die Stornierung des Standmietvertrages schriftlich. Der Veranstalter kann eine Kostenberechnung in Höhe von 25 % der Standmiete + gesetzlicher MwSt. vornehmen. Die Haftung des Ausstellers für jeden Mietausfall bleibt erhalten.

Ab zwei Tage vor Veranstaltungsbeginn kann der Veranstalter bei Säumigkeit des Ausstellers über nicht vollständig bezahlte Standplätze unter Aufrechterhaltung aller Forderungen (Kostenberechnung, Erhebung der Abstandssumme, Berechnung von Dekorationskosten, Haftung bei Mietausfall) gegenüber dem Aussteller anderweitig verfügen.

## 12. Nachträgliche Änderung der Platzzuweisung

Im Interesse der Veranstaltung muss der Veranstalter während der Vorbereitungszeit allen sich ergebenden Änderungen beweglich Rechnung tragen können. Der Veranstalter ist daher berechtigt, die in der Zulassung, in den technischen Informationen oder im Rundschreiben ausgesprochene Platzzuweisung – auch ohne vorherige Anündigung – nachträglich abzuändern (z. B. einen Stand in anderer Lage zuzuweisen, Größe und Gestalt des Standes abzuändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen).

Abweichungen um mehr als ein Drittel von der ursprünglich zugewiesenen Standgröße kann der Veranstalter nicht verlangen.

Der Aussteller hat Anspruch auf Erstattung des Differenzbetrages, um den sich der Beteiligungsbeitrag ggf. vermindert.

Weitergehende Schadenersatzansprüche und ein Rücktrittsrecht des Ausstellers sind ausgeschlossen. Daraus, dass sich die Lage der übrigen Standplätze im Verhältnis zu seinem Stand ändert, kann der Aussteller keine Rechte herleiten.

## 13. Nachträgliche Änderung der gesamten Messeveranstaltung/Höhere Gewalt

Aus zwingenden Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, insbesondere bei höherer Gewalt, kann die Ausstellung abgesagt, verkürzt, verschoben oder auch verlängert werden. Die Aussteller sind in diesen Fällen weder zum Rücktritt berechtigt, noch stehen ihnen Schadenersatzansprüche zu.

Muss die Absage aus den vorgenannten Gründen mehr als sechs Wochen, längstens jedoch drei Monate vor dem festgesetzten Beginn erfolgen, werden 25 % der Standmiete als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten sechs Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50 %. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten.

Muss die Ausstellung infolge höherer Gewalt geschlossen werden, ist die Standmiete für den Zeitraum der Nutzung durch den Aussteller voll und für den verbleibenden Zeitraum zu 50 % zu entrichten.

Der Aussteller ist berechtigt, die Ausstellung zeitlich zu verlegen. Die Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen. Andere Gründe berechtigen nicht zur Einbehaltung der Standmiete.

Der Veranstalter ist berechtigt, die Ausstellung zu verkürzen. Die Standmiete wird für den nicht genutzten Zeitraum auf 50 % ermäßigt. Der Veranstalter ist berechtigt, die Messe zu verlängern und für den Verlängerungszeitraum eine prozentuale Nachberechnung der Standmiete zu erheben.

## 14. Messekatalog, Pflichteintrag, Erhebung der Besucherzahlen

Der Veranstalter gibt einen offiziellen Messeführer heraus, in den die zugelassenen Aussteller einschließlich der zusätzlich vertretenen Unternehmen und Gemeinschaftsaussteller unter der in der Anmeldung angegebenen Firma und unter Angabe der zugewiesenen Standnummer gegen einen Kostenanteil von € 36,- zzgl. MwSt. je eingetragener Firma aufgenommen werden.

Der Eintritt zur Erbacher SÜDHESSENMESSE ist frei. Die Besucherzahlen für die Gesamtveranstaltung (SÜDHESSENMESSE, Erbacher Wiesenmarkt und Rahmenprogramm) werden seitens der Stadt Erbach geschätzt und vom Veranstalter der Ausstellung übernommen und veröffentlicht. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht davon auszugehen ist, dass alle Besucher der Gesamtveranstaltung auch die Südhessenmesse besuchen.

#### 15. Arbeits- und Ausstellerausweise (entfällt für Südhessenmesse)

Der Aussteller, der seine Rechnung voll beglichen hat, erhält Arbeits- und Ausstellerausweise. Die Ausweise werden auf den Namen ausgestellt, gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis und sind nicht übertragbar (§ 123 StGB).

Für die mit dem Auf- und Abbau der Messestände beschäftigten eigenen und fremden Hilfskräfte erhält der Aussteller kostenlos die erforderliche Anzahl von Arbeitsausweisen. Die Arbeitsausweise gelten nur während der offiziellen Auf- und Abbaueiten. **Sie berechtigen nicht zum Betreten des Messegeländes während der Veranstaltung.**

Für die Zeit der Veranstaltung erhält der Aussteller für das erforderliche Standpersonal Ausstellerausweise, die jeweils in Verbindung mit einem Lichtbildausweis zum Betreten des Ausstellungsgeländes berechtigen, ohne besondere Berechnung:

- für eine Standfläche bis zu 20 qm drei Ausstellerausweise,
- für alle angefangenen 10 qm über 20 qm bis zu einer Standfläche von 100 qm zusätzlich je einen Ausweis und
- für eine Standfläche über 100 qm für alle angefangenen 20 qm zusätzlich je einen Ausstellerausweis.

Die Aufnahme von zusätzlich vertretenen Firmen begründet keinen Anspruch auf eine höhere Anzahl kostenloser Ausstellerausweise.

**Zusätzliche Ausstellerausweise** können zum Preis von **€ 15,- pro Stück** bei der Messeleitung bestellt werden.

Bei Mißbrauch der Ausstellerausweise haftet der Aussteller mit einer Vertragsstrafe von **€ 55,-**.

#### 16. Aufenthalt für Aussteller und Beschäftigte

Ab einer Stunde vor bis eine Stunde nach der Öffnungszeit der Ausstellung. Diese Zeiten sind aus Versicherungsgründen einzuhalten! Grundsätzlich ist das Betreten des Ausstellungsgeländes nur mit den von der Ausstellungsleitung herausgegebenen Eintrittsausweisen zulässig. **Das Befahren des Geländes während der Öffnungszeiten ist nicht möglich.** Die Aussteller haben die Möglichkeit, eine Stunde vor Ausstellungsbeginn und eine Stunde nach Schluss der Ausstellung Waren ins Ausstellungsgelände anzuliefern. Das Parken im Ausstellungsgelände ist grundsätzlich nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen können die Fahrzeuge auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt werden. **Gleichfalls ist das Übernachten im Ausstellungsgelände verboten.**

#### 17. Benutzungsordnung für das Erbacher Ausstellungsgelände (entfällt)

##### 18. Hausrecht

Der Veranstalter übt das Hausrecht aus und kann eine Hausordnung erlassen.

##### 19. Standbezug

Im Interesse aller Aussteller an einem ungestörten Messebetrieb ist es dem Veranstalter unmöglich, einem Aussteller, der seinen Stand nicht innerhalb der Frist der Teilnahmebedingungen bezogen hat, den späteren Bezug des Standes zu gewähren.

##### 20. Transport des Messegutes/Parkverbot

Zur reibungslosen Abwicklung des An- und Abtransports soll das Messegut fracht- und spesenfrei an den zugelassenen Messe-Spediteur zugesandt werden.

Der Veranstalter nimmt Sendungen, die für den Aussteller bestimmt sind, nicht in Empfang. Er haftet weder für unrichtige oder verspätete Zustellung noch für Verluste.

Das Lagern von Verpackungsgut aller Art auf dem Messegelände, in den Messehallen und Ständen, im Freigelände und in den Eingängen ist verboten. Kommt der Aussteller einer Aufforderung zur Beseitigung unzulässiger Lagerung nicht sofort nach, so ist der Veranstalter zur Entfernung auf Kosten des Ausstellers berechtigt. Dabei haftet der Veranstalter nicht für leichte Fahrlässigkeit.

Auf dem Erbacher Messe- und Ausstellungsgelände darf nicht schneller als 10 km/h gefahren werden. Auf die festgesetzte Belastbarkeit der Hallenböden (Raddruck der Fahrzeuge) und auf Höhe und Breite der Einfahrtstore sowie auf Versorgungsleitungen ist zu achten.

Gesperrte Wege, Park- und Grünflächen und nicht freigegebene Hallenflächen dürfen nicht befahren werden. Unbeschadet einer Haftung des Frachtführers haftet der Aussteller für alle angeordneten Schäden unmittelbar.

##### 21. Aufbau und Gestaltung des Standes/Abbau

Der Veranstalter sorgt gegen Berechnung für den Aufbau der Kojenwände (Rück- und Trennwände). Die weitere Ausstattung und Gestaltung des Standes obliegt dem Aussteller nach seinen Vorstellungen auf eigene Rechnung. Anstrich und Tapezierung kann er bei dem Vertragsmalerbetrieb des Veranstalters in Auftrag geben.

Die Kojenwände dürfen nur mit wasserlöslichen Farben und wasserlöslichen Klebemitteln behandelt werden. Benagelt dürfen nur die eingebauten Nagelleisten werden, Tacker- bzw. Heftmaterial darf auf den messeeigenen Wänden nicht direkt verwendet werden. Das Nageln, Bohren usw. in Trennwände, Blenden, Böden usw. ist verboten.

Fußböden und Säulen dürfen weder gestrichen noch tapeziert werden. Das gleiche gilt für feste Einbauten wie Installations- und Feuerwehreinrichtungen, die darüber hinaus **jederzeit zugänglich** sein müssen.

Die Bodenbeläge in den Ständen dürfen nur mit wasserlöslichen Klebern oder Doppelklebeband befestigt werden.

Beim Abbau ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Für Schäden haftet der Aussteller. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, auf Kosten des Ausstellers den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen und Schäden beheben zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.

In den Hallen gilt ausnahmslos eine Höhenbegrenzung von 2,50 Metern. Nach schriftlicher Zustimmung des Veranstalters darf die Höhenbegrenzung mit Ausstellungsgegenständen überschritten werden.

Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Die Ausstellungsleitung kann verlangen, dass Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der Aufforderung nicht unverzüglich nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch die Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete nicht gegeben. Ausstellungsstände, die am falschen Platz errichtet wurden, sind sofort abzubauen und auf dem letztgültig zugewiesenen Standplatz zu errichten. Kommt der Aussteller der Aufforderung hierzu nicht unverzüglich nach, ist die Ausstellungsleitung berechtigt, die Umplatzierung der Standbauten auf Kosten des Ausstellers vornehmen zu lassen.

Name und Sitz des Ausstellers müssen deutlich sichtbar am Stand angebracht werden. Nach verboglicher Abmahnung kann der Veranstalter Ersatzvornahme auf Kosten des Ausstellers veranlassen.

##### 22. Licht, Strom, Heizung, Gas, Wasser, Telefon

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Beleuchtung der Hallen und des Freigeländes. Vertragliche Sonderregelungen sind auf Kosten des Ausstellers möglich. Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren Beleuchtungs-, Wasser- und Sonderanschlüssen für eigene Rechnung können nur nach rechtzeitiger Anmeldung – bis vier Wochen vor Ausstellungsbeginn – berücksichtigt werden. Die Berechnung dieser Anschlüsse nebst anteiliger Kosten erfolgt durch die Vertragsfirma; ebenso die durch einen Sachverständigen errechneten Kosten für den Verbrauch. Die Rechnungsbeträge sind bis Veranstaltungsbeginn zu zahlen. Ständige Anlagen müssen den VDE-Vorschriften DIN 0100 und DIN 0108 entsprechen.

Anschlüsse für Lichtstrom (220 V, 50 Hz) und Kraftstrom (220/380 V, 50 Hz) stehen in den Hallen und im Freigelände zur Verfügung. Von den Anschlussstellen aus dürfen Standzuleitungen samt Hauptsicherung und Zähleranschluss nur von der Vertragsfirma des Veranstalters installiert werden. Die Kosten, die sich nach den Anschlusswerten berechnen, hat der Aussteller zu tragen.

Installationen innerhalb des Standes darf der Aussteller auch von zugelassenen Fachbetriebern seiner Wahl ausführen lassen, wenn er sie vorher dem Veranstalter benannt und dieser nicht widersprochen hat. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen.

Elektrische Anlagen und Geräte müssen den Vorschriften des VDE entsprechen. Anlagen und Geräte, die auf unzulässige Weise installiert worden sind oder die den Vorschriften des VDE nicht genügen oder deren Verbrauch größer ist als angemeldet, darf der Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter dabei nicht.

Die Stromkosten werden nach den bei der Vertragsfirma des Veranstalters üblichen Verrechnungssätzen berechnet, die bei der Vertragsfirma zu erfragen sind.

Am letzten Messetag, eine Stunde nach Schluss der offiziellen Öffnungszeit, wird die Zufuhr des

Licht- und Kraftstroms zu den Ständen unterbrochen. Ausnahmen sind möglich. Gasanschluss steht nicht zur Verfügung. Gasbetriebene Geräte sind nicht zulässig. Die Hallen werden nicht beheizt, und sind nicht klimatisiert.

Für den Wasseranschluss gilt oben genanntes entsprechend. Wassermesser müssen geeicht sein.

Abwasseranschlüsse dürfen nur von der Vertragsfirma des Veranstalters installiert werden.

Die Deutsche Telekom verlegt auf Antrag Fernmeldeanschlüsse zum Stand. Der Antrag muss rechtzeitig bei der Deutschen Telekom gestellt werden. Leitungen, die Verkehrsflächen oder Fremdstände überqueren, bedürfen der Zustimmung des Veranstalters. Sie sind auf Kosten des Ausstellers verkehrssicher zu verlegen.

Der Veranstalter kann seine Zustimmung zu all diesen Maßnahmen gegebenenfalls von der Entrichtung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

Für Schäden, die daraus entstehen, dass auf Anweisung der Brandschutzdirektion oder der Stadtwerke die Lieferung unterbrochen wird oder dass bei Leitungsstörung oder höherer Gewalt technische Störungen auftreten, haftet der Veranstalter nicht.

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die er durch unberechtigte Entnahme von Strom, Heizöl und Wasser und durch unberechtigte Einleitung von Abwasser verursacht. Für unmittelbare Schäden durch Störungen der Versorgungsanlagen haftet der Veranstalter nicht.

##### 23. Einhaltung der technischen Sorgfalt

Brandschutztechnische Bestimmungen der Brandschutzdirektion, die Bestimmungen über die Verwendung von radioaktiven Stoffen und die Bestimmungen über den Schutz des Bodens und des Grundwassers sind Bestandteil der „Allgemeinen Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen“. Der Aussteller haftet für alle von ihm verursachten Schäden.

Der Aussteller ist ferner verpflichtet, nur einwandfrei gesicherte Maschinen und Apparate sowie sonstige Betriebseinrichtungen zu zeigen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften sowie den gesetzlichen Vorschriften über technische Arbeitsmittel entsprechen. Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde (Gewerbeaufsichtsamt) ggf. gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft.

Wenn Einrichtungen zerlegt gezeigt werden, sind die abgenommenen Schutzvorrichtungen als zugehörige Teile aufzustellen; in diesem Zustand darf die Maschine weder in Betrieb genommen noch an eine Kraftquelle angeschlossen werden.

Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen und in eigenen Bauten der Aussteller nicht in Betrieb vorgeführt werden. Flüssige Kraftstoffe und Gase dürfen nicht am Stand gelagert werden.

Dampfkessel dürfen nur nach Vorlage der Konzession und der Abnahmebescheinigung eines Technischen Überwachungsvereins in Betrieb vorgeführt werden und müssen mit Funkenfänger und Entschwefelungsanlagen ausgestattet sein. Die Aschenkästen sind vor Inbetriebnahme mit Wasser vollzufüllen. Das Herausziehen des Feuers ist verboten. Für Schlackenabfälle sind Wasserbehälter vorzusehen. Auf die allgemein geltenden Vorschriften der örtlichen Sicherheitsbehörden wird hingewiesen.

Der Aussteller haftet für die Schäden, die er durch den Betrieb seiner Maschinen, Apparate und Geräte verursacht.

##### 24. Allgemeines zum Betrieb des Standes

Während der offiziellen Öffnungszeiten der Messe muss der Stand mit den zugelassenen Waren belegt, mit fachkundigem Personal besetzt und ordnungsgemäß ausgestattet sein.

Nicht ausgestellt werden dürfen Gegenstände, die nicht angemeldet und nicht zugelassen sind, insbesondere gebrauchte, störende und solche Gegenstände, die nicht der uneingeschränkten Verfügungsmacht des Ausstellers unterliegen; weiter Elektrogeräte, die nicht angemeldet und nicht den Vorschriften des VDE entsprechen, sowie Gegenstände, die unter Verstoß gegen eine gesetzliche Pflicht (insbesondere des Lebensmittelgesetzes) nicht gekennzeichnet sind.

Der Aussteller ist verpflichtet, dem Veranstalter auf Verlangen Auskunft über die Eigentumsverhältnisse an den von ihm ausgestellten Gegenständen zu erteilen. Nach verboglicher Abmahnung kann der Veranstalter Gegenstände, die nicht ausgestellt werden dürfen, auf Kosten des Ausstellers entfernen. Der Veranstalter haftet dabei nicht für leichte Fahrlässigkeit.

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der Gänge. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen werden.

Während der Dauer der Messe, in der Zeit, in der der Stand nicht durch den Aussteller besetzt ist, hat dieser für die Bewachung seines Standes selbst Sorge zu tragen. Der Veranstalter haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände. Es wird dringend empfohlen, für die Nachtzeit entsprechendes Personal bei der vom Veranstalter zugelassenen Wachgesellschaft anzufordern.

Der Aussteller darf den Stand eigenmächtig weder verlegen noch ganz oder teilweise an Dritte überlassen.

Sogenannte „Messerabatte“ an **Letztverbraucher** sind in jedem Falle unzulässig; dies gilt auch für sogenannte „Messesonderpreise“.

Nach § 6 der Schankanlagenverordnung muss bei Inbetriebnahme von Getränke-schankanlagen 5 Tage vor Messebeginn eine schriftliche Anzeige bei der **Gewerbepolizei** am Veranstaltungsort erfolgen.

##### 25. Vorführung und Werbung

Vorfürungen aller Art (Diapositiv- und Filmvorführungen, Maschinenbetrieb usw.) sind nur mit schriftlicher Erlaubnis des Veranstalters zulässig.

Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des Rechtes des Veranstalters erteilt, die Vorführung im Einzelfall nach den Bedürfnissen eines geordneten und ungestörten Messebetriebs einzuschränken oder zu untersagen.

Auf dem Stand dürfen Werbeaufsätze, jedoch weder rotierende noch in Blinkschrift, angebracht werden. Im übrigen ist Werbung aller Art nur innerhalb des eigenen Standes und nur in unaufdringlicher Form gestattet.

Insbesondere ist das Herumtragen oder Herumfahren von Werbeträgern auf dem Messegelände und das Verteilen von Druckschriften und Kostproben außerhalb des eigenen Standes verboten. Akustische Reklame darf den Betrieb der Nachbarstände nicht stören. Lautsprecherwerbung ist innerhalb des Standes nur in Ausnahmefällen mit schriftlicher Erlaubnis des Veranstalters unter Wahrung des oben genannten Vorbehalts zulässig.

Der Veranstalter behält sich vor, über die allgemeine Lautsprecheranlage Durchsagen vorzunehmen. Werbung über die Hallenlautsprecher ist nicht möglich.

Unzulässige Vorführungen und Werbemaßnahmen darf der Veranstalter unmittelbar unterbinden. Er darf unzulässige Werbemittel, insbesondere politische Propagandaschriften und Schriften, die gegen Sitte, Anstand und Ordnung verstoßen, auf Kosten des Ausstellers entfernen.

Bei Musikwiedergabe am Messestand ist gemäß § 15 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. 9. 1965 die Genehmigung der GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte – in Wiesbaden unter folgender Anschrift einzuholen: GEMA, Postfach 26 80, 65016 Wiesbaden, Telefon 06 11/79 05-0.

Werbung für Dritte ist nur mit Genehmigung des Veranstalters gestattet.

##### 26. Gewerbliche Schutzrechte Dritter

Jeder Aussteller ist auch gegenüber dem Veranstalter verpflichtet, die gewerblichen Schutzrechte der anderen Aussteller zu beachten und Verstöße zu unterlassen. Werden dem Veranstalter derartige Schutzrechtsverletzungen glaubhaft gemacht, so ist der Veranstalter berechtigt, vom Verletzer Unterlassung zu verlangen und – wenn diesem Verlangen nicht Folge geleistet wird – die Messegüter oder Druckschriften, aus denen sich eine Schutzrechtsverletzung ergibt, zu entfernen oder den Messestand des Verletzers zu schließen. Ferner ist der Veranstalter berechtigt, dem Verletzer die Zulassung zu künftigen Messeveranstaltungen zu verweigern oder eine solche Zulassung von besonderen Bedingungen, Auflagen und Sicherheiten abhängig zu machen. Eine Verpflichtung des Veranstalters, gegen Schutzrechtsverletzungen einzuschreiten, wird durch diese Bestimmung nicht begründet.

##### 27. Fotografieren und Zeichnen

Aufnahmen von Ständen, die nach Schluss der Öffnungszeiten eine besondere Ausleuchtung und darum die Einschaltung der Ringleuchtung und die Anwesenheit des Messeelektrikers erforderlich machen, können auf Kosten des Ausstellers bzw. Fotografen vom Veranstalter erlaubt werden. Nur Personen, die einem vom Veranstalter ausgestellten gültigen Ausweis besitzen, dürfen auf dem Messegelände filmen, fotografieren oder zeichnen.

Der Aussteller erlaubt dem Veranstalter, für Zwecke der Messewerbung und der Presseinformation über die Messe von seinem Stand, von seinen Messegütern und von dem ihn betreffenden Messegeschehen Filme, Lichtbilder, Fotos und Zeichnungen anzufertigen und zu verwenden.

## 28. Ausstellungsgeschäft

Der Aussteller hat das Recht, Bestellungen auf seine ausgestellte Ware entgegenzunehmen und einen Direktverkauf vorzunehmen.

## 29. Fristlose Kündigung

Aus wichtigem Grund, z. B. wegen schwerwiegenden Verstoßes des Ausstellers gegen die Allgemeinen Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen, kann der Veranstalter das Vertragsverhältnis nach verboglicher Abmahnung fristlos kündigen. Die Bestimmungen über den unzulässigen vorzeitigen Standabbau bleiben hiervon unberührt.

Hat der Aussteller den Grund der Kündigung verschuldet, so kann er eine verhältnismäßige Erstattung des Mietzinses nicht verlangen.

Der Aussteller, dem fristlos gekündigt worden ist, kann nicht damit rechnen, zu künftigen Messen und Ausstellungen zugelassen zu werden.

## 30. Haftung und Versicherung

Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Aussteller den Bezug und die Benutzung seines Standes zu den vertraglichen Bedingungen zu ermöglichen. Der Veranstalter hat die Hallen, die Zugänge und das Freigelände in gebrauchsfähigem Zustand zu halten und zu reinigen. Ziffern 22 bis 24 bleiben davon unberührt.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für von Dritten verursachte Schäden an Ausstellungs- oder Handelsware. Dies gilt auch für solche Schäden, die durch Einwirkung von anderen Ausstellern oder von Ursachen außerhalb des Ausstellungsgeländes eintreten.

Gegenüber Ausstellern, die nicht Kaufleute im Sinne des HGB sind, haftet der Veranstalter nur für solche Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Veranstalters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen; dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen.

Gegenüber Ausstellern, die Kaufleute im Sinne des HGB sind, gelten die vorgenannten Haftungsbeschränkungen mit der Maßgabe, dass für Schäden und Verluste an dem vom Aussteller eingebrachten Gut sowie an der Standeinrichtung in keinem Falle gehaftet wird; hierbei ist es unbeachtlich, ob die Schäden und Verluste vor, während oder nach der Messe entstehen. Das gleiche gilt für die von den Ausstellern, ihren Angestellten oder Beauftragten im Messegelände abgestellten Fahrzeuge. Ebenso sind von der Haftung mittelbare Schäden und entgangener Gewinn ausgeschlossen.

Die Aussteller haften ihrerseits für etwaige Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder ihre Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden. Um allen Ausstellern die Möglichkeit für entsprechenden Versicherungsschutz zu bieten, hat der Veranstalter mit der **Frankfurter Allianz Versicherung** einen Rahmenvertrag abgeschlossen, über den jeder Aussteller eine Versicherung nehmen kann. Ein Merkblatt über den Umfang und die Kosten der Versicherung sowie die Antragsunterlagen werden den Ausstellern rechtzeitig zugesandt. **Jeder Aussteller ist verpflichtet**, eine derartige Versicherung entweder bei der Frankfurter Allianz Versicherung oder bei einem anderen Versicherer abzuschließen und die anfallenden Prämien einschließlich Versicherungssteuer rechtzeitig zu entrichten.

Ausländischen Ausstellern wird empfohlen, einen Versicherungsvertrag in ihrem Heimatland abzuschließen.

## 31. Bewachung

Der Veranstalter hat vom offiziellen Beginn der Messe an bis zum Ablauf der letzten offiziellen Messesunde für die allgemeine Bewachung des Messegeländes zu sorgen. Ziffer 24 bleibt hiervon unberührt.

**Die allgemeine Bewachung bei Tag und Nacht übernimmt der Veranstalter für das gesamte Objekt, jedoch nicht für den Einzelstand, ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen.**

Für die Bewachung des Standes und seines Ausstellungs-gutes hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen. Während der übrigen Zeit kann auch auf Wunsch eine besondere Bewachung durch die Wachgesellschaft des Veranstalters vermittelt werden, ohne dass der Veranstalter hierfür die Haftung übernimmt. Andere Sonderwünsche bedürfen der Genehmigung des Veranstalters.

Nach Ablauf der letzten Messesunde endet die Bewachung. Der Aussteller soll wertvolle und leicht bewegliche Gegenstände unter Verschluss nehmen.

## 32. Schriftform

Ausnahmslos alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen des Veranstalters bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## 33. Verwirkung von Ansprüchen

Ansprüche des Ausstellers sind binnen 8 Tagen nach Schluss der Ausstellung schriftlich beim Veranstalter anzumelden. Später erhobene Ansprüche gelten als verwirkt.

## 34. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Standplatzmietvertrag und aus den damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen ist Koblenz.

Ist der Vertrag mit Vollkaufleuten oder mit solchen Ausstellern abgeschlossen, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, so ist Koblenz der Gerichtsstand. Dies gilt auch für den Urkunden- und Wechselprozess.

**Die Unterzeichneten sind mit der Geltung der „Allgemeinen Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen“ und der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der D. Koenitz GmbH einverstanden.**

## 35. Wirksamkeit

Sollten einige Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen dadurch nicht berührt.

## 36. Veranstalter und Durchführung

Veranstalter: Organisation von Messen und Ausstellungen D. KOENITZ GmbH Koblenz  
Postanschrift: Zehnthofstraße 30, 56333 Winnigen/Mosel, Telefon 026 06/96 20 62, Telefax 026 06/18 08

e-mail: Koenitz-GmbH@t-online.de

Internet: www.expo-database.de

www.koenitz-ausstellungen.de

Bankverbindungen: Sparkasse Koblenz, Konto-Nr. 123 182 (BLZ 570 501 20); Sparkasse Odenwaldkreis, Konto-Nr. 3210 (BLZ 508 519 52); Postbank Ludwigshafen, Konto-Nr. 2371-670 (BLZ 545 100 67), Sparkasse Tauberfranken TBB, Konto-Nr. 6494, (BLZ 673 525 65), Sparkasse Siegen, Konto-Nr. 8 105 736 (BLZ 460 500 01).

Geschäftsführer: Detlef Koenitz, HRB Koblenz Nr. 1903